Satzung der Gemeinde Ragow-Merz zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 16.11.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 1, 3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ragow-Merz in ihrer Sitzung am 15.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Ragow-Merz.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie
5. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas im Siedlungsbereich

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3
Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

(2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind:

1. Nadelbäume, Robinien und Birken mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 31 Zentimetern),

2. alle anderen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern),

3. mehrstämmig ausgebildete Bäume nach Nr. 2, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern aufweisen,

4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553), oder gemäß § 8 dieser Satzung gepflanzt wurden,

5. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen angepflanzt und/ oder zu erhalten sind.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume auf Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; hier gilt die Verordnung über den Schutz von Bäumen im Landkreis Oder-Spree,

2. Bäume auf Grundstücken mit einer ausschließlichen, rechtmäßigen Wohnnutzung bis maximal zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Esskastanien, Hainbuchen, Maulbeerbäumen und Rotbuchen, die in 130 Zentimetern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 Zentimetern (das entspricht einen Stammdurchmesser von 38 Zentimetern) aufweisen,

3. abgestorbene Bäume,

4. Obstbäume (ohne Walnuss, Esskastanie und Edel-Eberesche), Pappeln und Baumweiden, sofern sie nicht in der freien Landschaft wachsen,

5. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,

6. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baumnutzungsverordnung,

7. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,

8. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestückten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

(5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten von wild lebenden Tieren nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes,

3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde Ragow-Merz kann die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten und unterstützen.

§ 5
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile (geschützten Bäume) zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch alle Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:

1. das Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,

3. das Durchtrennen von Starkwurzeln mit einem Umfang von mehr als 15 Zentimetern,

4. das Befahren und Parken von Kraftfahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich außerhalb von eingefriedeten Grundstücken und behördlich ausgewiesenen Parkplätzen,

5. das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,

6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,

7. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln),

8. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen,

9. das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Anschlägen, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenform zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.

§ 6
Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste,

2. die Behandlung von Wunden,

3. die Beseitigung von Krankheitsherden,

4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

5. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen,

6. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen.

(2) Nicht unter die Verbote des § 5 fallen Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde Ragow-Merz.

(3) Nicht unter die Verbote des § 5 fallen ferner Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise, insbesondere durch Fotos, zu dokumentieren und die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Ragow-Merz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 7
Ausnahmegenehmigung

(1) Die Gemeinde Ragow-Merz kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 5 dieser Satzung erteilen.
Ausnahmen zu den Verboten des § 5 sind zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

3. der geschützte Baum für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu unmittelbaren Nachteilen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen führt,

4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

5. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

6. geschützte Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen; hierbei wird von Auflagen zu Ersatzpflanzungen abgesehen.

Die Vorschriften der §§ 72 Abs. 1 und Abs. 2 und 72a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie der §§ 30 Abs. 3 und 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Eine nach § 5 dieser Satzung verbotene Handlung bedarf der vorherigen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde Ragow-Merz.
Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Ragow-Merz, vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose zu richten.

Dem Antrag ist ein durch Fotos ergänzender Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

(3) Die Gemeinde Ragow-Merz kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden geschützten Baum verlangen.
Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist mit einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 zu verbinden.
Die Ausnahmegenehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.
Auf begründeten Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(5) Eine Ausfertigung der erteilten Ausnahmegenehmigung ist zwei Tage vor Beginn und bis zum Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen.

§ 8
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Mit der Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Der Ersatz ermittelt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes sowie nach seinem Zustand und Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.
Beträgt der Stammumfang, gemessen in 130 Zentimeter Höhe über den Erdboden, weniger als 100 Zentimeter, ist als Ersatzpflanzung ein gleichwertiger heimischer Baum als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12 bis 14 Zentimetern zu pflanzen.
Je weitere angefangene 60 Zentimeter Stammumfang ist eine weitere Ersatzpflanzung erforderlich. Bei einem Stammumfang ab 200 Zentimeter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um einen Baum erhöht. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden.
Schädigungen an den beseitigten Bäumen sind zu berücksichtigen, sofern diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

(3) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung zu realisieren.
Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Ragow-Merz umgehend mit geeigneten Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

(4) Sind die gepflanzten geschützten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung für den nicht pflanzfähigen Teil zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
Als Ausgleichszahlung wird für jeden nicht pflanz baren Ersatzbaum ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 % des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden.

(6) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Ragow-Merz zu entrichten. Die Ausgleichszahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten.

(7) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn verbotene Handlungen im Sinne des § 5 dieser Satzung, ohne die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegenehmigung, durchgeführt worden sind.

(9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten des § 5 dieser Satzung kann nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des § 69 Abs. 3 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

2. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 2 Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können,

3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die vorgeschriebene Anzeigepflicht unterlässt,

4. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Anzeige zur Kontrolle bereithält,

5. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 die vorgeschriebene Anzeigepflicht unterlässt,

6. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt,

7. entgegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes einen Baum in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abschneidet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, in den Fällen der Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Schlaubetal - Der Amtsdirektor -.

§ 11
Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von dieser Satzung bleiben weitergehende Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechts sowie der Natur- und Landschaftsschutzverordnungen und Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal mit der amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow-Merz in Kraft.

Müllrose, den 16.11.2011

Matuschke
Amtsdirektorin

AMT SCHLAUBETAL
LANDKREIS ODER-SPREE